



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_77 JAHRGANG 49
20. Juli 2020

Ordnung des Wuppertal Centers for Smart Materials & Systems vom 20.07.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Leitung
- § 6 Verantwortung des Rektorats
- § 7 Nutzung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Rechenschaftsbericht
- § 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dem Wuppertal Center for Smart Materials & Systems (im folgenden Text „Center“ genannt) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“ genannt) strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum zur Entwicklung, Prozessierung und Charakterisierung neuartiger Materialien, Bauelemente und Systeme für verschiedene Bereiche mit hoher gesellschaftlicher Relevanz zu schaffen.
- (2) Das Center ist vorwiegend forschungsorientiert und zielt in seinem Arbeitsspektrum auf innovative Anwendungen, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche von höchster gesellschaftlicher Relevanz haben.

§ 2 Rechtsstellung

Das Center ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das Center die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitarbeiter*innen.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch
 - (a) interdisziplinär angelegte Master- und Promotionsarbeiten sowie
 - (b) die Förderung neuerer Formen der Graduiertenausbildung.
3. Es plant und betreibt die Einrichtung langfristig angelegter Forschungsstrukturen der Universität im Rahmen der Programme nationaler und internationaler Drittmittelgeber. Dazu kann es im Benehmen mit dem Rektorat zeitlich befristete Schwerpunkte bilden.
4. Es befördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung gemeinsamer Seminare, Workshops und Konferenzen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Centers sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmung:
 1. die am Center tätigen Professor*innen und Hochschuldozent*innen i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG,
 2. wissenschaftliche Assistent*innen, akademische Mitarbeiter*innen sowie wissenschaftliche Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen sind,
 3. auf ihren Antrag Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie akademische Mitarbeiter*innen, die keinem*keiner Professor*in zugeordnet sind.
- (2) Die Mitgliedschaft kann im Benehmen mit dem Vorstand des Centers durch Regelungen im Rahmen von Rufannahmevereinbarungen begründet werden. Darüber hinaus kann mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 1) über die Aufnahme weiterer Professor*innen sowie Hochschuldozent*innen i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG als Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 beschlossen werden.
- (3) Hochschulmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden Mitglieder des Centers, wenn sie dies gegenüber dessen Vorstand schriftlich erklären und in allen Fällen der Vorstand der Übertragung der Mitgliedschaft zustimmt. Die entsprechenden Erklärungen werden bei dem*der geschäftsführenden Leiter*in des Centers gesammelt, der*die ein Verzeichnis der Mitglieder führt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Center endet in folgenden Fällen:
 1. durch Wegfall der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen,
 2. durch Austritt eines Mitglieds,
 3. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Universität.
- (5) Fakultäten, die nicht durch ein Mitglied gem. Abs. 1 Nr. 1 im Center vertreten sind, können eine*n Professor*in, eine*n Hochschuldozent*in i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in benennen, der*die als Ansprechpartner*in eine Zusammenarbeit koordiniert.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des Centers obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 an. Die Mitglieder des Vorstands können Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in den Vorstand wählen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine*n geschäftsführende*n Leiter*in und eine*n Stellvertreter*in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (3) Der*Die Leiter*in führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Centers und sorgt für die Durchführung des Betriebs des Centers.

§ 6 Verantwortung des Rektorats

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Center oder eine Fakultät zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 7 Nutzung

Die Einrichtungen des Centers stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet der*die geschäftsführende Leiter*in. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

§ 8 Finanzierung

Die Universität stellt aus zentralen Haushaltsmitteln die Grundausstattung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Das Center legt dem Rektorat der Universität alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wuppertal Centers for Smart Materials & Systems vom 10.12.2004 (Amtl. Mittlg. 60/04), zuletzt geändert am 25.11.2019 (Amtl. Mittlg. 124/19) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.07.2020.

Wuppertal, den 20.07.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch